

# ENTOMOLOGISCHER ANZEIGER

Herausgegeben und redigiert von Adolf Hoffmann, Wien.

---

## Bemerkungen zu dem „Report of the British National Committee on Entomological Nomenclature“.

Von Dr. Franz Poche, Wien.

(Fortsetzung).

Die völlige Weglassung der in den Internationalen Regeln zu diesem Artikel hinzugefügten Ratschläge, die sich auf die Bildung von Gattungsnamen beziehen, ist durchaus unzweckmäßig. Denn deren Befolgung kann unsere Nomenklatur in sehr vielen Fällen vor der Einführung sprachwidrig gebildeter oder sonst unzweckmäßiger Gattungsnamen bewahren; und wenn auch sprachlich richtige Bildung keineswegs ein wesentliches Erfordernis für unsere Namen ist, so ist es doch gewiß sehr wünschenswert, daß sie soweit wie möglich sprachlich richtig gebildet sind. Außerdem werden diese Ratschläge vielen Autoren, insbesondere Anfängern oder solchen, die mit den klassischen Sprachen nicht vertraut sind, zweifellos die Bildung eines Gattungsnamens oft sehr erleichtern. Dabei ist insbesondere zu beachten, daß in vielen Ländern, in denen ebenfalls zoologische Publikationen verfaßt werden, die Kenntnis der klassischen Sprachen auch unter den wissenschaftlich Arbeitenden bei weitem nicht so verbreitet ist wie in England (wo sämtliche Autoren der uns hier beschäftigenden Regeln leben). Und andererseits läßt sich gegen die gedachten Ratschläge sachlich wohl nichts einwenden, wenn sie auch in manchen Punkten kürzer und übersichtlicher gefaßt werden könnten.

Anträge: — a) In dem Ratschlag zu Artikel 8 ist das Wort „superfamily“ durch „supergeneris“ zu ersetzen.

b) Die in den Internationalen Nomenklaturregeln zu Artikel 8 gegebenen Ratschläge sind — eventuell in kürzerer und übersichtlicherer Formulierung — beizubehalten.

## Zu Art. 10.

Sachverhalt. — Der Artikel lautet: „When it is desired to cite the name of a subgenus, this name is to be placed in parentheses between the generic and specific names. Example: *Carabus (Carpathophilus) linnei*.“

Bis auf das gewählte andere Beispiel deckt sich dieser Artikel sachlich vollkommen mit dem Artikel der Internationalen Regeln.

Bemerkungen. — Dieser Artikel bezieht sich hier wie in den internationalen Nomenklaturregeln lediglich auf die Art der Anführung eines Untergattungsnamens im Namen einer Species oder niedrigeren Einheit. Selbstverständlich kann ein Subgenusname auch für sich allein gebraucht werden, wenn man eben nur das betreffende Subgenus als solches bezeichnen will. Die soeben angeführte Einschränkung muß also folgerichtigerweise auch in der Formulierung des Artikels zum Ausdruck kommen.

Antrag. — In Art. 10 sind nach „subgenus“ die Worte einzuschalten: „in the name of a species or of a lower unit“.

## Zum Ratschlag „At Article 11“.

Sachverhalt. — Wie auch der beigegefügte Hinweis „(formerly Articles 14, 15 and 16)“ besagt, wird hier in allem wesentlichen der Inhalt der Art. 14, 15 und 16 der Internationalen Nomenklaturregeln als Ratschläge angeführt. Die einzige erwähnenswerte textliche Änderung besteht darin, daß die Bestimmung des Art. 15 „Expressions like *rudis planusque* are not admissible as specific names“ geändert ist zu: „Expressions like *rudis planusque* cannot be used as specific names“.

Bemerkungen. — Die Versetzung der Angaben, welche Wörter als Artnamen verwendet werden können (die fast den ganzen Inhalt des Art. 14 der Internationalen Regeln ausmachen), von den Regeln unter die Ratschläge ist unbedingt geboten, wie ich bereits 1904 b, p. 296 dargelegt hatte; und in ganz derselben Weise gilt jenes auch von den Bestimmungen des Art. 15. Dagegen gehört die ebenfalls im Art. 14 der Internationalen Regeln enthaltene und nunmehr gleichfalls unter die Ratschläge versetzte Bestimmung, daß als Artnamen verwendete Adjektiva grammatikalisch mit dem Gattungsnamen übereinzustimmen haben, nach wie vor unbedingt unter die Regeln. Und zwar ist sie am zweckmäßigsten zu Art. 13 hinzuzufügen. Sie bedarf auch einer kleinen formalen Erweiterung, da sie sich ja nicht nur auf Adjek-

tiva, sondern auch auf als Artnamen gebrauchte declinable Verbalformen und Numeralia beziehen soll. Ebenso stellen die im Art. 15 der genannten Regeln enthaltenen Bestimmungen unbedingt Regeln und nicht Ratschläge dar, wie in der Hauptsache schon aus ihrem Wortlaute klar hervorgeht. Und zwar ist ihr Inhalt (mit einigen Änderungen) am zweckmäßigsten im Art. 18 im Rahmen einer Definition des Begriffes der binären (oder binominalen) Nomenklatur unterzubringen (s. unten). Will man dies aber nicht tun, so sind sie wohl am besten als ein eigener Artikel beizubehalten. Auch in diesem Fall sind einige Änderungen in ihrer Formulierung erforderlich. Denn nach ihrem Wortlaute fallen keineswegs alle Namen unter sie, die, wie aus den angeführten Beispielen klar ersichtlich ist, — und zwar mit vollem Recht — unter sie subsumiert werden sollen. Sowohl *janmayeni* (Heimatsangabe!), wie *cedonulli*, die als solche figurieren, bezeichnen nämlich weder eine Widmung, noch einen Vergleich mit einem einfachen Gegenstand. Bereits 1912 j, p. 91 und 1919 b, p. 85 (und ähnlich auch schon 1904 f, p. 296) habe ich eine Formulierung angewandt, die alle Namen umfaßt, die unter die gedachte Bestimmung fallen sollen (sie können auch aus drei Worten bestehen, wie *nolimetangere*) (s. unten sub Art. 18). — Endlich ist zu bemerken, daß die Formulierung der Internationalen Nomenklaturregeln, daß Ausdrücke wie *rudis planusque* als Artnamen nicht zulässig sind, viel exakter und präziser ist als die jetzt vorgeschlagene, wonach solche Ausdrücke nicht als Artnamen gebraucht werden können.

Anträge. — *a)* Zu Art. 13 ist hinzuzufügen: „Als solche gebrauchte Adjektiva, declinable Verbalformen und Numeralia habengrammatikalisch mit dem Gattungsnamen übereinzustimmen.“ In dem Ratschlag „At Article 11“ sind demgemäß sub (*a*) die Worte: „agreeing grammatically with the generic name“ zu streichen. — *b)* Der dem Art. 15 der Internationalen Nomenklaturregeln entsprechende Teil des genannten Ratschlages ist wieder unter die Regeln zu versetzen, und zwar ist sein Inhalt mit einigen Änderungen im Art. 18 im Rahmen einer Definition des Begriffes der binären (oder binominalen) Nomenklatur (s. unten) unterzubringen. — *c)* Will man letzteres nicht tun, so ist er wieder als ein eigener Artikel anzuführen. Dabei ist an die Stelle des Satzes: „The use of compound proper names indicating dedication, or of compound words indicating comparison with a simple object, does

not form an exception to Article 2“ zu setzen: „Der Gebrauch von Artnamen, die aus mehreren, einen Begriff bezeichnenden Worten bestehen, stellt keinen Verstoß gegen den Art. 2 dar“. In dem nächsten Satz ist das Wort „two“ zu streichen. Im nächsten Absatz ist der Ausdruck „cannot be used“ wieder durch „are not admissible“ zu ersetzen.

### Zu Art. 14 und zum Ratschlag „At Article 14“.

Sachverhalt. — Dieser Artikel lautet: „A name of lower rank than that of a subspecies has no status in nomenclature, the accepted meaning of subspecies being a geographical or (in the case of parasites) host variation.

If it is desired to cite the subspecific name, such name is written immediately following the specific name, without the interposition of any mark of punctuation. Example: *Polyptychus grayi niloticus*, but not *Polyptychus grayi (niloticus)* or *Polyptychus niloticus*.“

In dem dazugehörigen Ratschlag heißt es: „The name of a subspecies cannot be used in the genus either for another species or for the subspecies of another species. Names of lower rank are not subject to this restriction and therefore their existence does not invalidate the subsequent use of these names for a species or subspecies even in the same genus, as they are not subject to the Law of Priority. Authors are, however, recommended not to use the names of well-known aberrations for new species or subspecies.“ — Ferner wird hier die Benennung von Bastarden behandelt, die in den Internationalen Nomenklaturregeln den Inhalt von Artikel 18 bildet. Dabei wird sub (IV) gesagt: „When the parents of a suspected hybrid are not known, the insect takes provisionally a specific name.“

Bemerkungen. — Es ist prinzipiell gänzlich unberechtigt und überdies sehr unzulässig, Namen von niedrigerem als subspezifischen Range als unzulässige Namen zu erklären. Es ist prinzipiell unberechtigt, weil die Namen der Einheiten niedrigeren Ranges (die Unterscheidung solcher wird ja in den in Rede stehenden Regeln sowohl hier wie in dem zugehörigen Ratschlag mit Recht vorausgesetzt) nach genau denselben Grundsätzen gebildet werden wie die der Subspecies und Species und auch sachlich keinerlei prinzipieller Unterschied zwischen den Einheiten dieser Kategorien und denen niedrigeren Ranges — sofern es sich wirklich um systematische Ein-

heiten handelt (cf. unten p. 57) — besteht. Und sehr unzweckmäßig ist es deshalb, weil dadurch der Willkür und den Namensänderungen in der Benennung der Einheiten von niedrigerem als Subspeciesrang Tür und Tor geöffnet wird und es ferner nicht selten zweifelhaft ist, ob ein Autor eine von ihm benannte Form als eine Subspecies oder aber als eine Einheit von niedrigerem Range betrachtet. So weist Semenov-Tian-Shansky, 1910, p. 2, darauf hin, daß die überwiegende Mehrheit der Zoologen den Begriff „Rasse“ „gegenwärtig als ein Synonym des Begriffes „Unterart“ (Subspecies) annimmt“, und teilt auch selbst diesen Standpunkt (p. 15); andererseits aber wurde und wird der Terminus Rasse sehr oft für eine der Subspecies untergeordnete Kategorie gebraucht (s. z. B. Haeckel, 1866, 2, p. 400; 1894, p. 29; Verity, 1911, Texte, p. XIII, LV f. u. LXII—LXVII; Banks, Caudell, 1912, p. 11). Sowohl folgerichtig wie zweckmäßig ist es vielmehr, wie die subspezifischen so auch alle anderen systematischen Namen von niedrigerem als spezifischem Range als nomenklatorisch den Speciesnamen coordiniert zu betrachten. (Dies involviert selbstverständlich durchaus nicht die Anwendung quaternärer Namen, wie ich bereits 1912 c, p. 840 dargelegt habe). — Hierbei ist jedoch allerdings zu beachten, daß Bethune-Baker, Collin, Gahan, Jordan, Marshall, Neave, Prout, Waterston, Tams, wie aus dem oben angeführten dazugehörigen Ratschlag klar hervorgeht, als solche nomenklatorisch unzulässige Namen von niedrigerem Rang als dem einer Subspecies (ausschließlich?) die Namen von Aberrationen betrachten. Aberrationen stellen aber lediglich individuelle Abänderungen und nicht, wie alle systematischen Einheiten, Komplexe von Zeugungskreisen dar und sind daher überhaupt keine systematischen Gruppen. Ihre Namen sind also — wie auch die als solche gegebenen Namen bestimmter Generationen in Fällen von Generationswechsel — nicht Namen systematischer Einheiten und sind daher natürlich von vornherein unzulässig. Soweit sich also die in Rede stehende Bestimmung der genannten Autoren auf die Aberrations- und Generationsnamen bezieht, ist sie der Sache nach selbstverständlich durchaus berechtigt.

(Fortsetzung folgt.)

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Entomologischer Anzeiger \(1921-1936\)](#)

Jahr/Year: 1927

Band/Volume: [7](#)

Autor(en)/Author(s): Poche Franz

Artikel/Article: [Bemerkungen zu dem "Report of the British National Committee on Entomological Nomenclature". 53-57](#)